

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 19. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 51 erhält folgende neue Fassung:

**§ 51
Musikwissenschaft**

- (1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft ist es, Studierende dazu zu befähigen, musikhistorische Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen und darzustellen, sich mit verschiedenen Konzeptionen von Musik vertraut zu machen und sie darzulegen, entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen und zu differenzieren. ²Die Einführung in Methoden der musikalischen Analyse und der Notations- und Quellenkunde ermöglicht es, sich unmittelbar und erkenntnisorientiert mit musikalischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

- (2) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS
- MUWI-M 11 Aufbaumodul *Musikgeschichte*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 12 Aufbaumodul *Musiktheorie/Berufspraxis*, 18 LP, 6 SWS.

²Das unter der Modulposition MUWI-M 12.12.4 zu absolvierende vierwöchige Praktikum soll einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden wöchentlich bzw. 120 Stunden insgesamt umfassen.

- b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
 - MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
 - MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
 - MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
 - MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS.
- c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- MUWI-M 05 Basismodul *Musikgeschichte (Nebenfach)*, 8 LP, 4 SWS
 - MUWI-M 06 Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)*, 12 LP, 4 SWS
 - MUWI-M 07 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS
 - MUWI-M 08 Basismodul *Musiktheorie (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung	Konsequitivität
MUWI-M 01	Basismodul <i>Musikgeschichte</i>	16	mündliche Prüfung	30 Minuten Dauer	Absolvierung von vier Modulbestandteilen/ Studienleistungen	–
MUWI-M 02a	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken I</i>	12	zwei Hausarbeiten	jeweils 10–15 Textseiten	–	–
MUWI-M 02b	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken II</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen im jeweiligen Kurs	–
MUWI-M 03	Basismodul <i>Werk- und Partiturlkunde</i>	9	–	–	–	–
MUWI-M 04	Basismodul <i>Musiktheorie</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen in den Kursen Harmonielehre I und II bzw. in den Kursen Kontrapunkt I und II	Übung Harmonielehre II kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Harmonielehre I absolviert werden, Übung Kontrapunkt II erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Kontrapunkt I
MUWI-M 05	Basismodul <i>Musikgeschichte (Nebenfach)</i>	8	–	–	–	–
MUWI-M 06	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken</i>	12	Hausarbeit Klausur	15–20 Textseiten 90 Minuten Dauer	zur Klausur: 50% der Studienleistungen im gewählten Kurs	–

	<i>(Nebenfach)</i>					
MUWI-M 07	Basismodul <i>Werk- und Partiturlkunde (Nebenfach)</i>	6	–	–	–	–
MUWI-M 08	Basismodul <i>Musiktheorie (Nebenfach)</i>	6	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	jeweils 50% der Studienleistungen	–
MUWI-M 11	Aufbaumodul <i>Musikgeschichte</i>	12	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–
MUWI-M 12	Aufbaumodul <i>Musiktheorie/Berufs-praxis</i>	18	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in einigen Proseminaren und in den Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für die Proseminare aus Modul M02a, M06 (ausgenommen die Proseminare in Notations- und Quellenkunde) und die beiden Hauptseminare aus Modul M11 und Modul M12, eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. ⁴Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende, vom jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegte Ersatzleistungen des oder der Studierenden ausgeglichen. ⁵Es können maximal zwei weitere Fehlzeiten durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von § 19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

¹Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung oder Klausur kann diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen kann die Prüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ⁵Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁶Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, oder gilt sie wegen Fristablaufs als nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von sechs Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁷Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 20 %

Modulnote MUWI-M 02 40 %

Modulnote MUWI-M 04 10 %

Modulnote MUWI-M 11 15 %

Modulnote MUWI-M 12 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

- b) ¹Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 25 %

Modulnote MUWI-M 02 60 %

Modulnote MUWI-M 04 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

- c) ¹Ist Musikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 06 70 %

Modulnote MUWI-M 08 30 %

²Die Module MUWI-M 05 und MUWI-M 07 fließen nicht in die Fachnote ein.

- (7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

2. In § 61 Abs. 4 lit. b wird die Modulbezeichnung „VFG.B.2“ durch die Modulbezeichnung „VFG.B.3“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den neuen Regelungen gemäß § 1 Nr. 1 fortsetzen; dazu ist bis zum 30. September 2020 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 5. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Februar 2020.

Regensburg, den 19. Februar 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2020.